

Im Art. 82 des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 29. September 1831 ward dem Gemeinderath jeder politischen Gemeinde die Pflicht überbunden, die Flüsse und deren Richtungen zu beaufsichtigen, über Erhaltung von Wuhren und Dammungen zu wachen, und Unterhaltspflichtige zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Der benachbarte österreichische Kaiserstaat ging mit seinem „Wasserbau-Normale“ von 1830 noch weiter, indem letzteres den Grundsatz aussprach, daß die Grenzflüsse auf Kosten des Staates neben etwaiger Konkurrenz der Ufergemeinden „eingehalten“ werden sollen.

Der neue St. Gallische Wasserbauinspektor ging nun den wuhrpflichtigen Rheingemeinden fortan mit seinen Raths und Anleitungen an die Hand, brachte mehr Ordnung und Zweckmäßigkeit in die Erhaltung und Anlegung der Wuhren und Wuhrwerke, nahm eine heilsame beschwichtigende Stellung in den hartnäckigen Wuhrstreitigkeiten und Reibungen ein, welche sich von 1831—1835 zwischen den herwärtigen Rheingemeinden, namentlich St. Margrethen, und den jenseitigen entsponnen, wohnte am 23. November 1833 der Konferenz von Technikern bei, die sich für das von Oesterreich vorgeschlagene Projekt des unmittelbaren Auslaufs in Verbindung mit einem Schiffahrtskanal für die Stadt Rheineck ausgesprochen hatten, bearbeitete die hydrotechnisch-topographische Beschreibung des Rheinstromes im Bezirke Sargans und Werdenberg, und entwarf endlich 1835 ein vermittelndes Projekt für die Korrektur des Felschwanges, welches indessen den österreichischen Behörden nie offiziell mitgetheilt worden ist. Nach diesem Regrekli'schen Korrektionsprojekt sollte vom Glaserdamm aus die Unterau nach einer starken Biegung (Kurve) durchschnitten und der Rhein